



## Partnerschaftsvereinbarung

zwischen dem Unternehmen / Betrieb (im Folgenden „Partner“ genannt) + Kontaktdaten  
- vertreten durch den/die Leiter:in / Geschäftsführer:in / Ansprechpartner:in XY –

und dem Naturpark Uckermärkische Seen (im Folgenden „Naturpark“ genannt)

Naturparkverwaltung Uckermärkische Seen  
Tramper Chaussee 2,  
16225 Eberswalde  
vertreten durch die Leiterin Dr. Heike Wiedenhöft

### Präambel

Der Naturpark verleiht dem Partner die Auszeichnung „Naturpark-Partner“ im bundesweiten Projekt „Naturpark-Partner“ des Verbandes Deutscher Naturparke für zwei Jahre. Sie ist gültig bis XX.XX.XXXX.

Die Auszeichnung ist eine Anerkennung für das Engagement des Partners bei der Verwirklichung folgender Ziele:

- Erhalt, Pflege bzw. Aufwertung der Kulturlandschaft
- Sicherung bzw. Wiederherstellung einer hohen Biodiversität mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt
- Förderung naturschutzgerechter und nachhaltiger Formen des Wirtschaftens und der Landnutzung
- Verbesserte öffentliche Wahrnehmung des Naturparks durch Einheimische und Besucher

Die Auszeichnung wird als Ausdruck des gemeinsamen Engagements für die o.g. Ziele verstanden und kann Grundlage für darüberhinausgehende weitere gemeinsame Aktionen in einem Partner-Netzwerk des Naturparks sein.

## § 1

### Voraussetzungen für die Auszeichnung

Der Partner engagiert sich in den nachfolgend genannten vier Feldern. Form und Umfang werden in Anlage 1 dokumentiert.

- a) Engagement für die Kommunikation über die Naturparkregion  
Der Partner stellt seinen Kunden aktuelle Informationen über den Naturpark gut sichtbar zur Verfügung (Print und/oder Online – mit Verlinkung auf Naturpark-Homepage). Der Partner setzt jährlich eine weitere mit dem Naturpark abgestimmte Kommunikationsmaßnahme um bzw. wirkt aktiv bei einer öffentlichkeitsorientierten Maßnahme des Naturparks mit.
- b) Engagement für ökologische Nachhaltigkeit im Kerngeschäft  
Der Partner erbringt einen Nachweis zur ökologischen Nachhaltigkeit seines Wirtschaftens (Zertifizierung, Auszeichnung oder Maßnahmenkatalog) und erfüllt die im Kriterienkatalog definierten branchenspezifischen Standards.
- c) Engagement für Kulturlandschaft, Regionalentwicklung und Naturpark  
Der Partner engagiert sich für die Kulturlandschaft im Naturpark, für die ländliche Entwicklung oder für spezifische Naturparkanliegen, indem er Maßnahmen durchführt oder Beiträge (Geld-, Zeit- oder Sachspenden) leistet zu Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Kulturlandschaft oder zur Unterstützung der Arbeit des Naturparks.
- d) Engagement im Naturpark-Partner-Netzwerk  
Der Partner bringt sich in das Naturpark-Partner-Netzwerk und dessen gemeinsame Weiterentwicklung ein. Er nimmt jährlich im Rahmen von mindestens einem Informations- und Erfahrungsaustausch teil bzw. qualifiziert sich dort bezüglich der Themen der Naturparkregion. Außerdem kommuniziert der Partner die Auszeichnung durch die vom Naturpark auf Zeit bereitgestellte Plakette sowie durch den Abdruck des Logos „Naturpark-Partner“ in mindestens einem Medium (Flyer, Visitenkarte u. ä.).

## §2

### Mit der Auszeichnung verbundene Leistungen durch den Naturpark

- (1) Der Naturpark stellt dem ausgezeichneten Partner für die Dauer der Partnerschaft Informationen zum Naturpark und zu nachhaltigen Angeboten zur Verfügung. Er informiert regelmäßig über Projekte und Maßnahmen des Naturparks.
- (2) Der Naturpark weist auf den Partner, seine Auszeichnung und seine verantwortlichen Personen im Rahmen seiner Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive digitaler Medien hin, ohne den Partner aktiv zu bewerben oder aktiv auf seine Internetseite zu verlinken.  
*(Text Lüneburger Heide: Der Naturpark informiert auf seiner Internetseite über die*

*Kriterien der Auszeichnung, über den Partner und über dessen regionales Engagement (Portrait, Bild) sowie benennt Kontaktdaten (Website). (Es erfolgt aus steuerrechtlichen Gründen keine aktive Verlinkung auf die Website des Partners.)*

- (3) Der Naturpark veranstaltet ein jährliches Vernetzungs- und Informationstreffen und bietet dort integrierte oder ergänzende Qualifizierungsangebote für seine Partner.
- (4) Der Naturpark führt im Zusammenhang mit der Auszeichnung Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (5) Werden vom Partner aktive Werbeleistungen gewünscht, so werden diese mit einem marktüblichen Entgelt in Rechnung gestellt. Dies wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

### § 3

#### **Verwendung des Logos „Naturpark-Partner“**

- (1) Der Partner erhält für die Dauer der Partnerschaft das Recht, im Rahmen seiner Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive digitale Medien nach Abstimmung mit dem Naturpark auf die Auszeichnung hinzuweisen und das Logo „Naturpark-Partner“ sowie die entsprechende Auszeichnungsplakette zu nutzen. *(Hinweis: Hier müssen ggf. steuerliche Fragen berücksichtigt werden. Siehe §1 oder §2 (5). (Text Lüneburger Heide: Der Partner erhält für die Dauer der Partnerschaft das Recht, das Logo der Auszeichnung „Naturpark-Partner Lüneburger Heide“, die Auszeichnung sowie die entsprechende Auszeichnungsplakette im Rahmen seiner Kommunikation nach Abstimmung mit dem Naturpark zu nutzen.)*
- (2) Die Nutzung des Logos „Naturpark-Partner“ ist unveräußerlich und nicht übertragbar. Die Erlaubnis zur Verwendung ist an die Geltungsdauer dieser Vereinbarung gebunden. Die Nutzung des Logos ist für den Partner kostenfrei.
- (3) Die Plakette, die der Partner erhält, verbleibt im Eigentum des Naturparks.

### § 4

#### **Mitarbeit im Partner-Netzwerk „Naturpark-Partner“**

- (1) Soweit vom Naturpark angeboten, berechtigt die Auszeichnung zu einer Mitwirkung in einem Partner-Netzwerk. Dieses Netzwerk kann sich ein eigenes Regelwerk geben.
- (2) Die Koordinierung des Partner-Netzwerks übernimmt der Naturpark oder eine von ihm bestimmte Person/Organisation.
- (3) Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen des Partner-Netzwerkes, die Kosten für die einzelnen Partner verursachen, werden im Konsens getroffen bzw. gelten nur für jene Partner, die an einzelnen Aktivitäten teilnehmen.

- (4) Im Sinne einer erfolgreichen Arbeit zwischen dem Naturpark und den Partnern wirkt der Partner bei einer Befragung zur Zufriedenheit zum Netzwerk mit.

## **§ 5 Datenschutz**

- (1) Name und Anschrift des Partners bzw. Naturparks, Vorname und Nachname der Leitung und Ansprechperson des Partners bzw. Naturparks, Internetadresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse können von Partner bzw. Naturpark in den Medien des Partners, des Naturparks oder des VDN veröffentlicht werden.
- (2) Partner, Naturpark und VDN ist erlaubt, die unter § 5 (1) aufgeführten Daten in einem computergestützten Adressverwaltungsprogramm sowie in Microsoft Office Programmen zu speichern, um sich gegenseitig Anfragen oder Unterlagen/Materialien per Mail, Fax oder Post zuzusenden.
- (3) Partner, Naturpark und VDN vereinbaren, dass:
- a) die unter § 5 (1) genannten Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Vertrages nicht mehr in den genannten Medien veröffentlicht werden dürfen;
  - b) die unter § 5 (2) getroffene Vereinbarung auch nach Beendigung des Vertrages weiterhin unbefristet gilt. Es steht Partner, Naturpark und VDN frei, dieser weiteren Verwendung ihrer Daten nach Beendigung des Vertrages per Mail oder Brief schriftlich zu widersprechen.
- (4) Soweit im Rahmen der Kooperation auf Grundlage dieses Vertrages in irgendeiner Form mit personenbezogenen Daten umgegangen wird, die nicht durch § 5 (1) bis (3) näher definiert ist, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 6 Gültigkeit**

- (1) Diese Partnerschaftsvereinbarung tritt mit dem Datum der Ausstellung der Urkunde zur Auszeichnung als Partner im regionalen Netzwerk „Naturpark-Partner“ in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Gültigkeitsdauer der Auszeichnung nach § 6 (1) kann nach Prüfung und ggf. Aktualisierung der Anlage 1 formlos durch eine schriftliche Erklärung des Naturparks um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Damit verlängert sich automatisch auch die Gültigkeitsdauer dieser Partnerschaftsvereinbarung um denselben Zeitraum, sofern weder Naturpark noch Partner dem aktiv widersprechen.
- (3) Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern während der Laufzeit unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden, wenn für einen der Beteiligten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielstellung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Partner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können oder wenn der Naturpark das Projekt „Naturpark-Partner“

**Partnerschaftsvereinbarung**

nicht weiterführt. Damit verbunden ist dann auch die Aberkennung der Auszeichnung „Naturpark-Partner“.

- (4) Die vom Naturpark ausgegebene Plakette „Naturpark-Partner“ erhält der Naturpark nach Ablauf der Gültigkeitsdauer für die Auszeichnung bzw. bei vorzeitiger Aufhebung dieser Partnerschaftsvereinbarung zurück.

Ort , Datum

Name

Vertreter:in Naturpark

Name

Vertreter:in des Partners